

Piratenpartei Deutschland Bundesschiedsgericht Pflugstraße 9a, 10115 Berlin schiedsgericht@piratenpartei.de Berlin, den **15.12.2013** 

AZ: BSG 2013-12-02

## Beschluss zu BSG 2013-12-02

In dem Verfahren BSG 2013-12-02

gegen

Antragsgegner —

Antragsteller —

wegen Klage gegen Listenmoderator

hat das Bundesschiedsgericht am 15.12.2013 durch die Richter Georg v. Boroviczeny, Florian Zumkeller-Quast, Claudia Schmidt, Markus Gerstel, Daniela Berger und Benjamin Siggel im Umlaufverfahren entschieden:

- 1. Der Beschluss des Landesschiedsgerichts Nordrhein-Westfalen, AZ 2013-031-4 vom 02.12.2013 wird aufgehoben.
- 2. Das Verfahren wird an das Landesschiedsgericht Nordrhein-Westfalen zurückverwiesen

## I. Sachverhalt

Am 19.11.2013 reichte der Antragssteller einen Antrag beim Landesschiedsgericht Nordrhein-Westfalen ein. Der Antrag war unvollständig; das Landesschiedsgericht gab Gelegenheit zur Nachbesserung. Am 01.12.2013 besserte der Antragssteller die Klage nach.

Am 02.12.2013 erklärte sich das Landesschiedsgericht gegenüber dem Bundesschiedsgericht für handlungsunfähig gem. § 4 Abs. 4 Satz 3 SGO n.F.. Es begründete dies damit, dass mehrere Richter aus dem Verfahren ausgeschieden seien. Die Richterin Isabelle Sandow sei aus persönlichen Gründen beurlaubt. Die Richter Melano Gärtner und Christian Degen hätten sich selbst abgelehnt. Das Gericht hat den Parteien weder die Gelegenheit gegeben, zu den Selbstablehnungen Stellung zu nehmen, noch hat es über die Ablehnungsgesuche beschlossen.

## II. Entscheidungsgründe

Die Voraussetzungen für die Abgabe des Verfahrens nach §§ 6 Abs. 5, 4 Abs. 4 Satz 3 SGO liegen nicht vor. Das Landesschiedsgericht ist nicht handlungsunfähig. Dem Verfahren gehören die Richter Sandra Pauen und Martin Kesztyüs an. Weiterhin gehören auch die Richter Melano Gärtner und Christian Degen noch dem Verfahren an. Sie sind bisher nicht aus dem Verfahren ausgeschieden.

Richter können nicht aus einem Verfahren ausscheiden, ohne dass der zuständige Spruchkörper über das jeweilige Ablehnungsgesuch beschliesst, nachdem den Streitparteien das Recht zur Stellungnahme gegeben wurde, §§ 5 Abs. 3 SGO n.F. (vgl. zur SGO a.F. bereits BSG 2013-01-11, S. 4ff.)

Dies hat sich auch mit der Neufassung der Schied<mark>sgeric</mark>htsordnung am 30.11.2013/01.12.2013 in Bremen nicht geändert. Während § 5 Abs. 1 SGO n.F. den Richter verpflichtet, mögliche Interessenkonflikte an-

-1/2-



Piratenpartei Deutschland Bundesschiedsgericht Pflugstraße 9a, 10115 Berlin schiedsgericht@piratenpartei.de Berlin, den **15.12.2013** 

AZ: **BSG 2013-12-02** 

zuzeigen und ihn berechtigt, sich selbst abzulehnen, gibt § 5 Abs. 2 SGO n.F. den Parteien das Recht, Richter abzulehnen und definiert Aussschlusstatbestände, bei deren Vorliegen eine Ablehnung nicht möglich ist. Die Verfahrensvorschriften der §§ 5 Abs. 3 bis 5 SGO n.F. finden sowohl auf die Selbstablehnung als auch die Ablehnung durch eine Partei Anwendung.



-2/2-